

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



**Drucksache-Nr.: BV/0987/2024**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Dittmann, Andreas  
Fraktionsvorsitzender

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 30 FB Recht/Kreisangelegenheiten

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	16.05.2024				
Kreistag	30.05.2024				

**Bezeichnung des TOP:** Antrag der Fraktion SPD-Grüne - Prüfung einer Klagemöglichkeit der Zulässigkeit der Neuregelung des § 102 Absatz 3 KVG LSA vor dem Landesverfassungsgericht

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, im Falle des Inkrafttretens der Neuregelung des § 102 Absatz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der nachfolgenden Fassung der Landtagsdrucksache prüfen zu lassen, ob es eine Möglichkeit der Klage des Landkreises gegen diese Regelung vor dem Landesverfassungsgericht gibt. Bei Bejahung ist dem Kreistag ein Beschluss zur Einlegung der Klage zur Entscheidung vorzulegen.

### Sachdarstellung:

Im aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts (Drs. 8/3424) ist im § 102 KVG folgender neuer Absatz 3 vorgesehen:

„(3) Die Kommunalaufsichtsbehörde hat beginnend mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Genehmigung gemäß § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 3 solange zurückzustellen, bis der prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 erst nach Übergabe des prüffähigen Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden.“

Die Entscheidungsfähigkeit der Kommunalaufsichtsbehörden würde durch diese Regelung massiv eingeschränkt, denn unabhängig von den maßgeblichen Gründen für die Rückstände verbliebe den Kommunalaufsichtsbehörden keinerlei Ermessensspielraum für eine, nach den örtlichen Verhältnissen gebotene, abweichende Entscheidung. Insofern stellt sich die Frage,

ob das Aushebeln jedweder ermessensgeleiteten Einzelfallprüfung einer Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises nicht einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Aufgabenwahrnehmung der Landkreise darstellt und mithin unzulässig wäre.  
Dies sollte vom Landrat geprüft werden und dann dem Kreistag zur Entscheidung einer Klage zugeleitet werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
keine		

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
Dittmann  
**Vorsitzender der Fraktion  
SPD-Grüne**